



FC Fockbek e.V. von 1986

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Fußballclub Fockbek e.V. von 1986**", abgekürzt als "**FC Fockbek e.V.**" bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in 24787 Fockbek

Der Verein soll eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts sein und im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Kiel** eingetragen werden.

Gründungsdatum 21.11.1986

Er ist Mitglied im Landessportverband des Landes Schleswig-Holstein, im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde und im Kreisfußballverband Rendsburg-Eckernförde

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Fußballsports mit allem damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Der Verein sieht sich der Förderung des Fußballs im Breitensport und ganz besonders der Förderung des Kinder- und Jugendfußballs verpflichtet.

Weltanschauliche, konfessionelle und politische Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Fußballsportes als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleiben davon unberührt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Zuständigkeiten und Rechtslagen

Die Satzung bildet die Grundlage für alle Tätigkeiten des FC Fockbek und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des FC Fockbek sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder verbindlich.

Die Einnahmen an Mitgliedsbeiträgen, Platzeinnahmen und Spenden sind ausschließlich und unmittelbar für die Unterhaltung von Sportanlagen, Sportgeräte, Sportbekleidung, Sportveranstaltungen und sonstige interne Veranstaltungen des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird ehrenamtlich, kann aber auch hauptamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtliche beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4

Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5

Mitglieder

Zum Eintritt in den Verein bedarf es einer Aufnahme. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes gestellt ist, die Aufnahmegebühr entrichtet worden ist und der geschäftsführende Vorstand nicht binnen eines Monats seit Stellung des Aufnahmeantrages und Entrichtung der Aufnahmegebühr der Aufnahme schriftlich widersprochen hat.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist Beschwerde an den erweiterten Vorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes seinen Austritt aus dem Verein erklären, und zwar spätestens einen Monat vor Quartalsende.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung entsprechend der Beitragsatzung des Vereins fest.

Ausschluss eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand:

1. Beitragsrückstand mehr als 6 Monate
2. Vereinsschädigendes Auftreten
3. Beschwerdemöglichkeit des Mitgliedes (Schriftlich innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des Schreibens über den Ausschluss, an den Vorstand.)

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden über die Beschwerde. Die Anrufung des erweiterten Vorstandes muss binnen eines Monats seit dem Tage erfolgen, an dem Mitglied der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des FC Fockbek in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monatsbeiträgen ist ein Ausschlussgrund im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 7

Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und Verfahrenskosten

Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied des Vereins (z.B. Spieler, Trainer) durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Die verursachten Strafen werden per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto mit dem der nächsten Beitragsabbuchung eingezogen.

Der Vorstand behält sich vor Strafen auszusetzen und diese im Sinne des Vereins zu tragen.

§ 8

Organe und Ausschüsse

Die Organe des FC Fockbek sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Ausschüsse des FC Fockbek werden nach Bedarf gebildet.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal, und zwar in der ersten Jahreshälfte, statt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Versammlung ein.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher mit Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben werden.

Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Berichte des Vorstandes
- d) Berichte der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Anträge
- g) Wahlen
- h) Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.

Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den erschienenen Mitgliedern genehmigt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu stellen.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Ordnungen des Vereins können mit einfacher Mehrheit geändert, aufgehoben oder neugefasst werden.

Im Übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens einviertel der erschienenen Mitglieder eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt.

Der wesentliche Inhalt der Versammlung sowie die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens einviertel der stimmberechtigten Mitglieder, dies bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung **wählt zwei Kassenprüfer**. Die Wahl erfolgt für **zwei Jahre**. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus. Seine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Vorstand

Der FC Fockbek hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart

Die Befugnisse der einzelnen Mitglieder regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung. Der Verein wird nach § 26 BGB gesetzlich durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes, jeweils auf die Dauer von **zwei Jahre**, und zwar in folgender Weise:

1. in den Jahren mit ungerader Endziffer

die oder der 1. Vorsitzende
 die oder der Kassenwart
 die oder der Fußballobmann

2. in den Jahren mit gerader Endziffer

die oder der 2. Vorsitzende
 die oder der 3. Vorsitzende
 die oder der Jugendvereinsleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) Fußballobmann/ Frau
- c) Jugendvereinsleiter.- in
- d) Trainer oder Vertreter der Mannschaften (solange sie dieses Amt im Verein ausüben)

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt bei Bedarf zusammen.

Der 1. Vorsitzende beruft ihn ein. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Drei seiner Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Dem erweiterten Vorstand stehen die Entscheidungen in den Vereinsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragen worden sind oder die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der erweiterte Vorstand kann über Angelegenheiten entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sofern er mit einer Mehrheit von zweidrittel seiner Mitglieder der Auffassung ist, dass die Angelegenheit vor der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Weitere Sitzungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangt.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Auflösung des Vereins

Der FC Fockbek kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fließt der Gemeinde Fockbek zu. Das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Die Satzung vom **28.03.2022** des Fußballclub Fockbek e.V., die am 07.09.2022 beim Amtsgericht Kiel im Vereinsregister unter Nr. 497 eingetragen wurde, **tritt außer Kraft**.

Fockbek, den 20.04.2026

Der Vorstand

1.Vorsitzender: Jan-Phillip Schadwinkel

2.Vorsitzender: Nils Kurbjuhn

3.Vorsitzender: Juliane Jager

Kassenwart: Jannes Mumm

Fußballobmann: Karsten Möller

Jugendvereinsleiterin: Monika Lange